

Förderverein Biosphäre Elbe MV e. V.

- Vereinssatzung -

(vom 11.11.1994; in der geänderten Fassung vom 10.06.2021)

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Biosphäre Elbe MV e.V."
- 2) Sein Sitz ist die Stadt Boizenburg/Elbe.
- 3) Der Gerichtsstand ist Ludwigslust.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes jeweils allein vertreten.
- 5) Der Verein agiert vorrangig im mecklenburgischen Teil des Biosphärenreservates und in der in Mecklenburg-Vorpommern angrenzenden Biosphärenreservatsregion, unterstützt aber auch die länderübergreifende Vernetzung und damit verbundene Projekte.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins findet seine Grundlage in der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes, entsprechend Paragraph 52 Abs. 2 Ziffer 8 der gültigen Abgabenordnung (AO).
Der Förderverein unterstützt und fördert die Entwicklung des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe zu einer Modellregion nachhaltiger Entwicklung im Sinne des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen, wertvollen Landschaftsbildern und Kulturlandschaften und eines ausreichenden Biotopverbundsystems.
 - b) Organisation von Pflegemaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen.
 - c) Organisation des Erfahrungsaustausches, Netzwerkbildung und Bündelung der Interessen regionaler Initiativen.
 - d) Umweltbildung im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung, besonders bei Kindern und Jugendlichen.
 - e) Aktivitäten, die zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Relevanz von Natur- und Umweltschutz beitragen, z.B. Infoveranstaltungen, Vorträge u.Ä.
 - f) Organisation und Koordinierung von ehrenamtlichen und freiwilligen Aktivitäten im Bereich Naturschutz und Umweltbildung im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe.
 - g) Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe sowie der Arbeit des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe oder dessen Nachfolgeeinrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder mit dessen Zielen nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglied des Vereins

- 1) Jede volljährige natürliche oder juristische Person, die am Vereinszweck interessiert ist, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- 2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 4) Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit der Auflösung der juristischen Person.
- 6) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe bekannt zu geben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern. Ein Ausschlussgrund liegt auch bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, antisemitischer oder anderer diskriminierender oder menschenverachtender Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole vor.
- 7) Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist endgültig, Rechtsmittel bestehen nicht.

§ 6 Fördernde des Vereins

- 1) Jede natürliche oder juristische Person, die am Vereinszweck interessiert ist, kann Förderer/Förderin des Vereins werden.
- 2) Den Förderbeitrag, dessen untere Grenze in der Beitragsordnung festgelegt wird, kann der Förderer/die Förderin selbst festlegen.
- 3) Über die Aufnahme und den Ausschluss als Förderer/Förderin entscheidet der Vorstand des Vereins. Ein/-e Förderer/Förderin kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor Beschlussfassung sind dem Förderer/der Förderin die erhobenen Vorwürfe bekannt zu geben. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern. Ein Ausschlussgrund liegt auch bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, antisemitischer oder anderer diskriminierender oder

menschenverachtender Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole vor.

§ 7 Datenschutz

- 1) Der Förderverein verarbeitet von seinen Mitgliedern und Fördernden die folgenden Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Rahmen der Vereinszwecke erforderlich ist.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankdaten mitzuteilen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist in schriftlicher (brieflich oder per E-Mail) Form mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen; dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) In begründeten Fällen ist die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung zulässig. Mitglieder können dabei Ihre Mitgliederrechte in elektronischer Form ausüben. Ebenfalls möglich ist die sogenannte „gemischte Beschlussfassung“, bei der einzelne Mitglieder vor der Versammlung ihre Stimmen schriftlich abgeben. Die vorherige, schriftliche Stimmabgabe ist vorab per Brief oder per E-Mail an den Vorstand zu übermitteln.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresbilanz des Vorstandes, Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 4) Mit der Rechnungsprüfung beauftragt die Mitgliederversammlung zwei Personen und wählt zusätzlich eine Stellvertretung. Deren Wahlperiode richtet sich nach der des Vorstandes.
- 5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- 7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen und umfasst eine insgesamt Übertragung des Stimmrechts für alle Beschlüsse einer Sitzung. Die Übertragungsvollmacht ist dem Versammlungsleiter/Wahlleiter vorzulegen.
- 9) Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, sie besitzen weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Sie können auch nicht als Stimmberechtigte eines anderen Mitglieds auftreten.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Personen wählen aus Ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz, eine für den stellvertretenden Vorsitz und eine Person für die Kassenführung. Über weitere Mitglieder mit besonderer Funktion entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Der Vorstand kann vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere bewirtschaftet der Vorstand den Haushalt des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, außerhalb des Haushalts Ausgaben in Höhe von bis zu 500 € je Einzelfall zu veranlassen. Hierüber ist gesondert in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand ist berechtigt, eine/-n Geschäftsführer/-in zu bestellen und deren/dessen Aufgaben und Anstellungsbedingungen zu regeln. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, soweit durch ihn kein anderes Mitglied beauftragt wurde. Der Vorstand kann Fach- und Arbeitsausschüsse bilden.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 5) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlauf- bzw. Sternverfahren (zeitversetzte Unterzeichnung durch die Vorstandsmitglieder per Brief oder E-Mail) fassen. Vorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenz sind zulässig.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 12 Geschäftsführung

- 1) Der Verein hat eine Geschäftsstelle. Sie wird von einer/einem Geschäftsführer/in geleitet.
- 2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.
- 3) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks mindestens vier Wochen vor Beginn einberufen sein muss, aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen dessen Vermögen und materielle Güter an das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe oder dessen Nachfolgeeinrichtung, das diese unmittelbar und ausschließlich gemäß der in dieser Satzung formulierten Ziele im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe zu verwenden hat.

Jessenitz, 10. Juni 2021

Seiten 4 von 4